

**OLG Schleswig: Zu den Voraussetzungen der Anrechnung auf das Pflichtteil, wenn der Erblasser die «Anrechnung auf den Erbteil» angeordnet hat**

BGB §§ [2050](#) ff., [2315](#)

Ordnet der Erblasser bei der Zuwendung an sein einziges Kind deren «Anrechnung auf den späteren Erbanteil» an, so muss durch Auslegung ermittelt werden, ob der Empfänger diese Erklärung als Bestimmung zur Anrechnung auf den Pflichtteil im Sinne des § [2315](#) BGB verstehen musste. Verbleiben dabei nicht auszuräumende Zweifel, so gehen diese zu Lasten desjenigen, der sich auf diese Anordnung des Erblassers beruft.

OLG Schleswig, Urteil vom 13.11.2007 - 3 U 54/07 (LG Itzehoe); BeckRS 2008, [08948](#)

Anmerkung von Dr. Wolfgang Litzenburger, Notar in Mainz

**Sachverhalt**

Die Klägerin ist das einzige Kind des 2005 verstorbenen Erblassers. Dieser war in zweiter Ehe mit der Beklagten verheiratet. Die Beklagte ist aufgrund eines gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute vom 29.09.2003 Alleinerbin nach ihrem Ehemann geworden. Die Klägerin hingegen sollte sich nach Ziffer VI. dieses Testaments eine im Dezember 1993 von ihrem Vater erhaltene Zahlung von 100.000 DM auf ihren Pflichtteilsanspruch anrechnen lassen.

Diesen Betrag hatte der Erblasser der Klägerin auf deren Bitten hin zur Unterstützung beim Kauf einer Eigentumswohnung zur Verfügung gestellt. Er hatte die Zahlung mit einem Schreiben vom 21.12.1993 verbunden, in dem es u. a. heißt:

*«Für den geplanten Bau eines Einfamilienhauses schenke ich Dir, unter Anrechnung auf Deinen späteren Erbanteil, einen Betrag in Höhe von 100.000,00 DM.»*

Der Erblasser kam auf die Zahlung in einem Brief an die Klägerin vom 20. August 1997 noch einmal zurück. Hier schrieb er u. a.:

*«Du hast mir schon manchmal Briefe zugemutet, bei denen ich mich gefragt habe, was mag wohl in Deinem Köpfchen vorgehen. Z. B. Du erhältst von mir 100.000,00 DM als Vorschuss auf Dein Erbteil. Einige Zeit später beanstandest Du, dass ich Dich nicht akzeptiere ... Wenn mit der Überweisung keine Akzeptanz zum Ausdruck kommt, dann schicke das Geld doch einfach wieder zurück!«*

Die Parteien streiten darüber, ob sich die Klägerin diesen Geldbetrag auf ihren Pflichtteil nach dem Vater anrechnen lassen muss. Das Landgericht hat dem Schreiben vom 20.

Dezember 1993 entnommen, dass die Klägerin verpflichtet sei, sich diesen Betrag auf ihren Pflichtteil anrechnen zu lassen. Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung.

## Rechtliche Wertung

Lebzeitige Zuwendungen sind - im Unterschied zur Ausgleichung nach den §§ [2050](#) ff. BGB - nicht kraft Gesetzes auf das Pflichtteil anzurechnen, sondern nur dann, wenn der Erblasser dies vor oder bei der Übertragung des Vermögenswertes bestimmt hat. Bei der Auslegung einer entsprechenden Erklärung des Erblassers muss sorgfältig zwischen der Anrechnung auf den Pflichtteil (im Sinne des § [2315](#) BGB) und der Ausgleichung zwischen mehreren Erben (im Sinne der §§ [2050](#) ff. BGB), die sehr häufig, aber falsch als «Anrechnung auf den Erbteil» bezeichnet wird, unterschieden werden. Verwendet der Erblasser bei der Anrechnungsbestimmung – wie hier - diese falsche Formulierung, so ist durch Auslegung nach den allgemeinen Vorschriften zu ermitteln, ob der Zuwendungsempfänger dies auch als Anordnung der «Anrechnung auf den Pflichtteil» im Sinne des § [2315](#) BGB verstehen musste.

Die Besonderheit des vom OLG Schleswig entschiedenen Falls besteht nun darin, dass der Erblasser die Anrechnung auf den späteren Erbanteil angeordnet hat, obwohl mangels weiterer Abkömmlinge eine Ausgleichung gem. §§ [2050](#) ff. BGB überhaupt nicht zu erwarten war. Der Senat steht deshalb vor dem Problem, dass die vom Erblasser bei der Zuwendung ausdrücklich angeordnete Anrechnung auf den «*späteren Erbanteil*» ins Leere laufen würde, wenn man diese Bestimmung nicht so auslegt, dass damit (auch) eine Anrechnung auf das Pflichtteil im Sinne des § [2315](#) BGB gemeint war.

Das Gericht überrascht insoweit mit der Erkenntnis, dass die vom Erblasser getroffene «Anrechnungsbestimmung» als Ausgleichsregelung im Sinne der §§ [2050](#) ff. BGB auch dann verständlich sei, «*wenn er von einer Miterbengemeinschaft von Ehefrau und Tochter ausging und bei der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft seitens der Klägerin die ihr zugeflossenen Zahlungen bei der Berechnung ihres Auseinandersetzungsguthabens berücksichtigt wissen wollte.*» Demgegenüber ist zunächst festzuhalten, dass eine Ausgleichung gemäß §§ [2050](#) ff. BGB nur zwischen Abkömmlingen, aber niemals zwischen «Erben verschiedener Ordnung» stattfindet. Eine Ausgleichspflicht bei Erbaseinandersetzung im Verhältnis zwischen Tochter und Ehefrau konnte der Erblasser nur im Wege einer Teilungsanordnung (§ [2048](#) BGB) im Rahmen einer wirksamen Verfügung von Todes wegen anordnen (*MünchKomm/Heldrich*, BGB, 4. Aufl., § [2050](#) Rn. [36](#)). Ob das Schreiben vom 21.12.1993 den entsprechenden Formerfordernissen genügt hätte, kann an Hand des mitgeteilten Sachverhalts nicht beurteilt werden. Dies macht aber jedenfalls deutlich, dass die vom Senat behauptete alternative Auslegungsmöglichkeit sehr weit hergeholt ist.

Da nicht anzunehmen ist, dass der Erblasser mit der von ihm gewählten Formulierung überhaupt keinen Sinn verbunden hat, führt kein Weg an der Erkenntnis des LG Itzehoe vorbei, dass diese zumindest stillschweigend (auch) eine Anrechnung auf den Pflichtteil bewirken sollte. Inhaltlich dürfen nämlich keine zu hohen Anforderungen an die Anordnung des Erblassers gestellt werden, da andernfalls die Anrechnung vielfach – so wie hier – ins Leere laufen würde (*Bamberger/Roth/J. Mayer*, BGB-OK, § [2315](#) Rn. [7](#)). Es kommt deshalb nur darauf an, ob nach dem erkennbaren Willen des Erblassers der Zuwendungsempfänger damit – zumindest teilweise - abgefunden sein soll (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.11.1993 - 7 U 287/92, ZEV 1994, [173](#), [174](#)).

Dieser Wille des Erblassers zieht sich aber wie ein roter Faden durch sein gesamtes Verhalten in dieser Angelegenheit. Spätere Erklärungen können zwar – wie der Senat mit Recht bemerkt - eine Anrechnungspflicht nicht rechtswirksam begründen (vgl. auch OLG

München, Urteil vom 26.03.2008 - 15 U 4547/07, BeckRS 2008, [6171](#); Anmerkung *Litzenburger*, FD-ErbR 2008, [259591](#)). Dennoch sind sowohl das Schreiben aus dem Jahre 1997 als auch das gemeinschaftliche Testament aus dem Jahre 2003 als Auslegungshilfe für den Willen des Erblassers bei Abfassung des Schreibens vom 21.12.1993 heranzuziehen. Wenn der Senat stattdessen - auf den Empfängerhorizont abstellend - nach Motiven dafür forscht, warum die klagende Tochter damals mit einer Enterbung hätte rechnen sollen, so verkennt er, dass es dem Erblasser auch schlicht darum gegangen sein kann, für alle Fälle bei der Erbfolgegestaltung künftig «freie Hand» zu haben. Dieser Wille deckt aber sowohl eine Anrechnung auf das Erb- wie auf das Pflichtteil. Für eine Differenzierung zwischen der Ausgleichs- und der Anrechnungspflicht spricht nichts außer der Aussage der klagenden Tochter, die aber wohl eher als reine Schutzbehauptung zu werten sein dürfte. So betrachtet, kommt es überhaupt nicht darauf an, ob die Tochter mit einer Enterbung rechnen musste oder nicht.

Daher kann dem Senat des OLG Schleswig nicht darin zugestimmt werden, dass das Schreiben vom 21.12.1993 zu einem offenen Auslegungsergebnis mit der Folge führt, dass auf Grund der allgemein anerkannten Beweislastregeln zum Nachteil der beklagten Erbin zu entscheiden ist. Das LG Itzehoe hat die besseren Argumente für seine gegenteilige Entscheidung.

### **Praxishinweis:**

Wäre der Erblasser nach Inkrafttreten des geplanten Reformgesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts (siehe ausführlich dazu FD-ErbR 2007, [221389](#)) gestorben, wäre die Entscheidung übrigens anders ausgefallen. Der Erblasser erhält künftig nämlich die Möglichkeit, die Anrechnung auf das Pflichtteil noch nachträglich anzuordnen oder auszuschließen. Die in dem gemeinschaftlichen Testament vom 29.12.2003 unter Teil IV. enthaltene ausdrückliche Anrechnungsbestimmung gemäß § [2315](#) BGB hätte so uneingeschränkt Wirkung entfaltet. Deshalb sollte bei der Gestaltung von Testamenten und Erbverträgen bereits heute überlegt werden, ob im Hinblick auf diese Neuregelung nicht schon ab sofort solche Anrechnungsbestimmungen aufgenommen werden: bei Erbfällen ab dem 01.01.2009 begründet auch eine zuvor verfügte Anordnung die Anrechnungspflicht auf den Pflichtteil.

Bei formbedürftigen Zuwendungen sollte sorgfältig zwischen der Ausgleichspflicht gemäß §§ [2050](#) ff. BGB und der Anrechnung auf das Pflichtteil gemäß § [2315](#) BGB unterschieden und zu beiden Fragenkreisen klare Anordnungen getroffen werden. Der Notar darf dabei eine Ausgleichspflicht auch nicht mit missverständlichen Formulierungen wie «in Anrechnung auf das Erbteil» oder «im Wege der vorweggenommenen Erbfolge» anordnen lassen, da er sonst die volle Verantwortung für die gerichtliche Auseinandersetzung über den Inhalt seiner Urkunde zu tragen hat.

(BeckOnline – Fachdienst Erbrecht vom 04.07.2008)